



§ 1 • Geltung der allgemeinen Verkaufsbedingungen für den unternehmerischen Geschäftsverkehr im Sinne des § 310 BGB

- (1) Nachstehende Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) gelten ausschließlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr im Sinne des § 310 BGB für sämtliche Rechtsbeziehungen der ADOS GmbH (ADOS) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (AUFTRAGGEBER). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AUFTRAGGEBERS gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ADOS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (2) Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ADOS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ADOS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AUFTRAGGEBER (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Hinweise auf Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 • Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige besondere Zusicherungen oder Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ADOS. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
- (2) Angebote von ADOS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (3) Die Bestellung der Ware durch den AUFTRAGGEBER gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ADOS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.
- (4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ADOS und dem AUFTRAGGEBER ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von ADOS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform im Rahmen dieser AVB genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 • Preise, Zahlungen, Mindermengen, Muster

- (1) Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich in EURO ab Sitz oder Lager von ADOS zuzüglich der Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zölle sowie Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- (3) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1 Satz 2) trägt der AUFTRAGGEBER die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom AUFTRAGGEBER gewünschten Transportversicherung. Sofern ADOS nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i.H.v. 3% des Auftragswertes, mindestens jedoch 103% 10 EUR als vereinbart. An- und Rücklieferung erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGGEBERS, das gilt auch, wenn ADOS die Transportkosten verauflagt oder den Transport übernimmt.
- (4) Bei Bearbeitung oder Lieferung von Mustern oder Mindermengen gilt ein angemessener Pauschalpreis.
- (5) Sämtliche Rechnungsbeträge sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sofort und ohne Abzug zahlbar. ADOS ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ADOS spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der AUFTRAGGEBER bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AUFTRAGGEBERS oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von ADOS auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AUFTRAGGEBERS gefährdet wird, so ist ADOS nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann ADOS den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 4 • Lieferfrist

- (1) Von ADOS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AUFTRAGGEBER zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Werden vom AUFTRAGGEBER beizustellende Komponenten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nicht mangelfrei geliefert, wird die Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat und zuzüglich um einen weiteren Monat verlängert.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (4) ADOS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Pandemien, Epidemien oder Krankheiten, die besondere Maßnahmen wie Quarantäne und andere Eindämmungsmaßnahmen zur Folge haben, behördliche Anordnungen und Warnungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die ADOS nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von ADOS nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird ADOS in wichtigen Fällen dem AUFTRAGGEBER baldmöglichst mitteilen. Bei Lieferverzögerungen von weniger als zwei Monaten ist eine Verzugsentschädigung ausgeschlossen.
- (5) Sofern solche Ereignisse ADOS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ADOS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem AUFTRAGGEBER infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ADOS vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Dem AUFTRAGGEBER steht frühestens 10 Wochen nach Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit ein Rücktrittsrecht zu, es sei denn, ADOS hat dem AUFTRAGGEBER mitgeteilt, dass die Lieferung nicht mehr erbracht werden kann.
- (7) ADOS kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen ADOS gegenüber nicht nachkommt.
- (8) Wenn dem AUFTRAGGEBER wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von ADOS entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AUFTRAGGEBER erforderlich. Gerät ADOS in Lieferverzug, so kann der AUFTRAGGEBER pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware.
- (9) Gerät ADOS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ADOS eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von ADOS auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.
- (10) Wird der Versand auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS verzögert, und stimmt ADOS dem Aufschub zu, werden ihm die hierdurch verursachten Mehraufwendungen, insbesondere für die Lagerung, ab der Anzeige der Leistungsbereitschaft mit mindestens 0,5 % der vereinbarten Zahlung pro angefangener Woche berechnet. Dem AUFTRAGGEBER bleibt der Nachweis geringerer Aufwendungen erhalten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 f. (§ 304) BGB bleiben ADOS unter Anrechnung der Leistungen des AUFTRAGGEBERS erhalten. Das gleiche gilt für ihre Rechte aus §§ 280 ff. BGB sowie für den Erfüllungsanspruch.
- (11) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AUFTRAGGEBERS voraus.

§ 5 • Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug und Teillieferungen

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des AUFTRAGGEBERS wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ADOS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferteile geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (maßgeblich ist der Beginn der Verladung bei ADOS) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten bzw. mit der Absendung der Lieferteile auf den AUFTRAGGEBER über, und zwar auch dann, wenn für den AUFTRAGGEBER zumutbare Teillieferungen erfolgen oder ADOS noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der AUFTRAGGEBER im Verzug der Annahme ist.
- (3) Die Sendung wird von ADOS nur auf ausdrücklichen Wunsch des AUFTRAGGEBERS und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (4) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den AUFTRAGGEBER über; jedoch ist ADOS verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AUFTRAGGEBERS die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.



- (5) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AUFTRAGGEBER unbeschadet der Rechte aus § 12 entgegenzunehmen.
- (6) ADOS ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a. die Teillieferung für den AUFTRAGGEBER im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c. dem AUFTRAGGEBER hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ADOS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 6 • Abnahme, Abnahmeverweigerung / Annahmeverweigerung

- (1) Verweigert der AUFTRAGGEBER die Abnahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann ADOS ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist ADOS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann ADOS auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25% des vereinbarten Preises als pauschalen Schadenersatz verlangen. ADOS wird dadurch nicht gehindert, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, der AUFTRAGGEBER nicht daran gehindert, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (2) Ist die Abnahme vereinbart oder zwingend, ist ADOS in jedem Fall berechtigt, die Abnahme zu beantragen, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorliegen und die Funktions- und Betriebstüchtigkeit gewährleistet ist. Wesentliche Mängel im Sinne der Auftragsbestätigung sind solche Mängel, die die Tauglichkeit in Frage stellen oder erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall hat ADOS dem AUFTRAGGEBER mehrere mögliche Abnahmetermine vorzuschlagen. Der Vorschlag muss dem AUFTRAGGEBER spätestens zwei Wochen vor den in Aussicht genommenen Terminen zugehen. Wird keiner dieser vorgeschlagenen Abnahmetermine vom AUFTRAGGEBER mindestens zwei Tage vor einem solchen Termin angenommen und schlägt der AUFTRAGGEBER auch seinerseits keinen anderen Termin vor, der innerhalb von vier Wochen seit dem Zugang des Vorschlags von ADOS liegt, so gilt die Abnahme als erklärt.

§ 7 • Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich ADOS das Eigentum an den Leistungsgegenständen vor.
- (2) Wird Ware durch den AUFTRAGGEBER verarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Verarbeitung für ADOS, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem AUFTRAGGEBER gehörenden Waren, erwirbt ADOS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von ihr gelieferten Waren zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei ADOS eintreten sollte, überträgt der AUFTRAGGEBER bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit auf ADOS.
- (3) Der AUFTRAGGEBER ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen des Sicherungszweckes im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AUFTRAGGEBER schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ADOS ab. ADOS nimmt die Abtretung an. Die genannten Pflichten des AUFTRAGGEBERS gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Ware treten oder sonst hinsichtlich der Ware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der AUFTRAGGEBER ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen jederzeit anzuzeigen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der AUFTRAGGEBER neben ADOS ermächtigt. ADOS verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AUFTRAGGEBER seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ADOS nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ADOS den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 5 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ADOS verlangen, dass der AUFTRAGGEBER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner ADOS bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ADOS in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des AUFTRAGGEBERS zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, wird ADOS auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS Sicherheiten nach Wahl von ADOS freigeben.
- (4) Der AUFTRAGGEBER darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der AUFTRAGGEBER ADOS unverzüglich davon zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn der AUFTRAGGEBER einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Sollte ADOS aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der AUFTRAGGEBER dafür ersatzpflichtig.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ADOS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ADOS ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AUFTRAGGEBER den fälligen Kaufpreis nicht, darf ADOS diese Rechte nur geltend machen, wenn ADOS dem AUFTRAGGEBER zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 8 • Erfüllung und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Hauptsitz von ADOS oder nach ihrer Wahl - der Ort der für die Lieferung/Leistung zuständigen Zweigniederlassung von ADOS, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen von ADOS gelten mit der Anzeige der Versandbereitschaft der Ware als erfüllt. Schuldet ADOS auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

§ 9 • Haftung

- (1) Die Haftung von ADOS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
- (2) ADOS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem AUFTRAGGEBER die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des AUFTRAGGEBERS oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit ADOS gem. § 9 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ADOS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ADOS bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ADOS für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf 50 % des Gesamtauftragswerts je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ADOS.
- (6) Soweit ADOS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung von ADOS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 • Schutzrechte / Urheberrechte / Geheimhaltung

- (1) Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Designs, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namensrechte.
- (2) Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (3) Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für ADOS geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von ADOS. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für ADOS gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von ADOS. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, markenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (4) Der AUFTRAGGEBER hat auf Verlangen von ADOS diese Gegenstände vollständig an ADOS zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Der AUFTRAGGEBER hat auf Verlangen von ADOS verbindlich zu erklären, dass alle Gegenstände nach dieser Klausel vollständig an ADOS zurückgegeben bzw. vernichtet wurden.
- (5) Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS sind entsprechend zu verpflichten.
- (6) Der AUFTRAGGEBER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit ADOS werben.

§ 11 • Kollision mit Rechten Dritter

- (1) Wenn der AUFTRAGGEBER wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten durch Lieferung und/oder Leistung von ADOS in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn ADOS frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie Gerichts- und Anwaltskosten, dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Der AUFTRAGGEBER unterrichtet ADOS unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor ADOS informiert werden kann.
 - b. Nur ADOS ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von ADOS wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten von ADOS einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.
 - c. Der AUFTRAGGEBER benachrichtigt ADOS unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.



- (2) Die Haftung von ADOS entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des Weiteren entfällt die Haftung für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn, ADOS hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.
- (3) Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte verletzt oder nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann ADOS auf eigene Kosten und nach ihrer Wahl dem AUFTRAGGEBER entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand auszutauschen oder so zu ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche - gleich welcher Art - gegen ADOS geltend zu machen.

§ 12 • Mängel, Gewährleistungen

Für Mängel von Lieferungen und Leistungen, haftet ADOS unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet § 9 wie folgt:

- (1) Die gelieferten Gegenstände entsprechen für den vorgesehenen Zweck dem Stand der Technik.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den AUFTRAGGEBER oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom AUFTRAGGEBER genehmigt, wenn ADOS nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom AUFTRAGGEBER genehmigt, wenn die Mängelrüge ADOS nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den AUFTRAGGEBER bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- Bei abgeschlossenem Wartungsvertrag werden die Geräte gemäß den vereinbarten Wartungsarbeiten geprüft. Im Rahmen der Wartungspauschale werden bei Austausch von Messzellen diese berechnet, nicht jedoch der Service des Austausches. Im Falle einer separaten Beauftragung zum Austausch wird die Arbeitsleistung mit Reisekosten separat berechnet.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Lieferungen und Leistungen grundsätzlich ein Jahr beginnend bei reinen Materiallieferungen ab Gefahrenübergang und bei Lieferung mit Montageleistung ab Abnahme des Werkes. Messsonden (Detektoren), Leuchtmittel haben nach dem Stand der Technik teilweise eine erhebliche kürzere Lebenszeit und sind bei Fehlverwendung bzw. Fehlbelastung in ihrer Funktionstüchtigkeit und Sicherheit stark gefährdet. Insbesondere für chemische Messzellen CO, NO₂, H₂S, SO₂, HCL, Cl, O₃ ist ADOS nur gewährleistungspflichtig, wenn die Messzellen keinen Störfall mit Gaskonzentration außerhalb des Messbereichs oder außerhalb der Spezifikationen im Übrigen ausgesetzt wurden. Hinsichtlich der zu erwartenden Lebensdauer gilt jedenfalls das entsprechende Datenblatt der Messzelle. Die Gewährleistungsfrist für Photoionisationssensoren, Akkumulatoren, pH-Einstabmeßketten und drehende Teile, wie z.B. Pumpen und beheizte Gasansaugungen, beträgt 6 Monate.
- (4) Der AUFTRAGGEBER hat die Möglichkeit, durch Abschluss eines Wartungsvertrages eine längere Gewährleistungsfrist auf die Funktion zu erhalten. Einzelheiten ergeben sich aus dem gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag.
- (5) ADOS trägt die Kosten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB Kosten, die daraus resultieren, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde, gehen nicht zu Lasten von ADOS.
- (6) Teile, die einen Sachmangel aufweisen, der auf einem vor dem Gefahrenübergang / vor der Abnahme liegenden Umstand beruht, werden nach Wahl von ADOS nachgebessert oder neu geliefert.
- (7) ADOS ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AUFTRAGGEBER den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der AUFTRAGGEBER ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (8) Der AUFTRAGGEBER gewährt ADOS zur Mängelbeseitigung, soweit erforderlich, Zugang zum Geschäftsbetrieb und stellt ADOS die im Hinblick auf die Gewährleistung erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (9) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete, unsachgemäße oder nicht-spezifikationsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AUFTRAGGEBER oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von ADOS zurückzuführen sind. Des Weiteren wird keine Gewähr übernommen für Verbrauchsmaterialien und Verschleißschäden an solchen Teilen, die in den Produktunterlagen oder nach dem Stand der Technik als Verschleißteile bezeichnet werden bzw. anzusehen sind.
- (10) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

- (11) Der AUFTRAGGEBER hat ADOS zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen nach Verständigung mit ADOS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist ADOS von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ADOS sofort zu verständigen ist, oder wenn ADOS mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der AUFTRAGGEBER das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ADOS Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ADOS unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Auch dann hat der AUFTRAGGEBER die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten und ist verpflichtet, die Kosten möglichst gering zu halten. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ADOS berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (12) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt ADOS, wenn tatsächlich ein nicht durch den AUFTRAGGEBER selbst verschuldeter Mangel vorliegt. Andernfalls kann ADOS die vom AUFTRAGGEBER aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den AUFTRAGGEBER nicht erkennbar.
- (13) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- (14) Durch etwa seitens des AUFTRAGGEBERS oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von ADOS vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. In diesen Fällen erlischt die Gewährleistungsverpflichtung für ADOS völlig, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den Schaden gewesen sein können.
- (15) Weitere Ansprüche des AUFTRAGGEBERS, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, bei Verletzung von Kardinalpflichten und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (16) Erhält der AUFTRAGGEBER eine mangelhafte Montageanleitung, ist ADOS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Bei Montageproblemen, die auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen sind, hat der AUFTRAGGEBER ADOS telefonisch zu kontaktieren.
- (17) Garantien erhält der AUFTRAGGEBER durch ADOS grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.

§ 13 • Verjährung

- (1) Die in § 12 benannten Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (2) Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS gem. § 9 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 • Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Hauptsitz von ADOS oder – nach der Wahl von ADOS - der Ort der für die Lieferung/Leistung zuständigen Zweigniederlassung von ADOS. ADOS ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS zu klagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.